

Satzung

DIE LINKE. Kreisverband Heinsberg



Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2023 in Hückelhoven, geändert durch die Mitgliederversammlung am 12.12.2023 in Hückelhoven.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband trägt den Namen DIE LINKE. Kreisverband Heinsberg, kurz DIE LINKE. KV Heinsberg. Der Kreisverband ist Teil des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der Partei DIE LINKE. Sein Sitz befindet sich im Kreis Heinsberg. Der Kreisverband umfasst räumlich das Gebiet des Kreises Heinsberg.

(2) Mitglieder der Partei DIE LINKE, die ihren Wohnsitz im Kreis Heinsberg haben, werden als Mitglieder des Kreisverband Heinsberg geführt, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Kreisverband angehören möchten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt in der Regel durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem Kreisvorstand. Das Stimmrecht auf allen Parteiversammlungen wird erst nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen nach Parteieintritt wirksam. Der Kreisvorstand informiert das neue Mitglied über seine Mitwirkungsmöglichkeiten.

(2) Die Mitgliedschaft wird sechs Wochen nach dem Eingang der Eintrittserklärung beim Kreisvorstand wirksam, sofern die satzungsgemäße Pflicht zur Beitragszahlung erfüllt ist und kein Einspruch gegen die Mitgliedschaft durch den Kreisvorstand oder einen übergeordneten Vorstand vorliegt. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die/der Eintrittswillige die Rechte eines Gastmitgliedes.

(3) Gegen den Einspruch des Kreisvorstandes kann die bzw. der Eintrittswillige Widerspruch bei der Schiedskommission des Landesverbands NRW einlegen.

(4) Kommt eine Mitgliedschaft durch den Einspruch nicht zustande, so kann die/der davon Betroffene frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Bundessatzung. Danach hat jedes Mitglied das Recht:

- a) an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, sich über alle Parteiangelegenheiten zu informieren und zu diesen ungehindert Stellung zu

- nehmen,
- b) an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen,
 - c) an den Beratungen von Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und Vorständen aller Ebenen als Gast teilzunehmen und das Rederecht zu beantragen,
 - d) Anträge an alle Organe der Partei zu stellen,
 - e) sich mit anderen Mitgliedern zum Zwecke gemeinsamer Einflussnahme in der Partei zu vereinigen,
 - f) an der Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für die Parlamente, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen Wahlämtern mitzuwirken und sich selbst zu bewerben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die Grundsätze des Programms der Partei zu vertreten, die Satzung einzuhalten und andere Mitglieder und deren Rechte zu achten,
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane zu achten,
- c) regelmäßig seinen satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen,
- d) bei Wahlen für Parlamente, kommunale Vertretungskörperschaften und sonstige Wahlämter nicht konkurrierend zur Partei anzutreten.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kreisverbands im Sinne dieser Satzung sind:

- die Mitgliederversammlung des Kreisverbands,
- der Vorstand des Kreisverbands,
- sowie die Ortsverbände.

(2) Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nur aus besonderem Grund durch Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Versammlung ausgeschlossen werden.

(3) Alle Vorstände und Kommunalfraktionen tagen parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn die aus persönlichkeitsrechtlichen oder geschäftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 5 Parteiämter

(1) Alle Parteiämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen setzt einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Die hauptamtliche Ausübung eines Parteiamts bedarf den Beschluss der Mitgliederversammlung und des Landesvorstands.

(2) Die Amtszeit beträgt für Mitglieder des Kreisvorstands, Revisor*innen, Delegierte zu Landes- und Bundesparteitagen sowie zum Landesrat 24 Monate.

(3) Eine nachträgliche Verkürzung oder Verlängerung von Amtszeiten von Vorständen ist nicht zulässig. Die Möglichkeit der Abwahl nach § 14 abs. 1 bleibt davon unbenommen.

(4) Ein Parteiamt und Delegiertenmandat endet auf Grund von Abwahl, Neuwahl, Rücktritt oder mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei.

(5) Rücktritte von Parteiämtern und Delegiertenmandaten sind gegenüber dem zuständigen Vorstand schriftlich zu erklären oder zu Protokoll zu geben.

(6) Die Nachwahl unbesetzter oder frei gewordener Parteiämter ist bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzunehmen, vorausgesetzt die Bewerber haben 14 Tage vor der Mitgliederversammlung eine Bewerbung schriftlich oder mündlich eingereicht. Die Nachwahl erfolgt nur für den Rest der ursprünglich beschlossenen Amtszeit.

(7) Die Wiederwahl für Parteiämter oder Delegiertenmandate ist möglich. Eine Begrenzung der Wiederwahl wird nicht vorgeschrieben.

§ 6 Mitgliederversammlungen

(1) Mitgliederversammlungen des Kreisverbands finden in der Regel einmal im Quartal, mindestens jedoch zweimal pro Kalenderjahr statt.

(2) Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE, die dem Kreisverband Heinsberg gemäß § 2 Abs. 2 der Kreissatzung angehören.

(3) Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 anwesend sind.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Schreiben des Kreisvorstands an alle Mitglieder, mit einer Frist von mindestens 14 Tage, auf elektronischem oder postalischem Wege. In der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung anzugeben. Auf der Mitgliederversammlung können nur Beschlüsse zu Themen gefasst oder Wahlen durchgeführt werden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt wurden.

(5) In dringenden Fällen in denen die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes/Themas die Einhaltung der ordentlichen Ladungsfrist nicht zulässt, kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Auf Mitgliederversammlungen mit abgekürzter Ladungsfrist können keine Wahlen stattfinden.

(6) Der Mitgliederversammlung vorbehalten sind Beschlüsse über:

- a) die politische Ausrichtung und Schwerpunktsetzung des Kreisverbandes,
- b) Wahlprogramme auf Kreisebene,

- c) die Satzung und Wahlordnung des Kreisverbandes,
- d) die Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Kreisverbandes,
- e) die Berichten der Revisoren/Kassenprüfer,
- f) die Entlastung des Kreisvorstandes,
- g) die Auflösung des Kreisverbandes,
- h) die Finanzierung der Ortsverbände,
- i) die finanzielle Unterstützung des Jugendverbands Linksjugend [solid] Heinsberg.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt:

- a) den Kreisvorstand,
- b) die Revisoren/Kassenprüfer,
- c) die Delegierten des Kreisverbandes zu Parteitag (soweit nicht gemeinsam mit anderen Kreisverbänden zu wählen ist), Landes- und Bundesparteitagen und Landesrat. Dies schließt Ab- und Nachwahlen ein.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, die den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung, die Abstimmungen, die Beschlüsse sowie die Wahlen und deren Ergebnisse enthält. Das Protokoll ist vom Kreisvorstand zu archivieren und den Mitgliedern auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Wahlen

(1) Jede Wahl des Kreisverbands Heinsberg der Partei DIE LINKE, wird nach der geltenden und aktuellen Wahlordnung DIE LINKE. NRW durchgeführt, wenn keine andere Wahlform, durch angenommenen Antrag, zur Geltung kommt.

§ 8 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Kreisverbandes auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er ist umfassend für alle politischen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten auf Kreisebene zuständig, für die nach dieser Satzung ausdrücklich kein anderes Organ zuständig ist.

(2) Der Kreisvorstand wird für 24 Monate gewählt. Die Mitgliederversammlung kann per einstimmigen Beschluss eine kürzere Amtsdauer beschließen.

(3) Der Kreisvorstand besteht mindestens aus sechs und höchstens aus zehn Mitgliedern. Seine genaue Größe und Zusammensetzung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. In jeden Fall sind dies:

- a) eine Kreissprecherin,
- b) ein Kreissprecher,
- c) ein/eine Kreisschatzmeister*in,
- d) ein/eine Schriftführer*in.

(4) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die Sitzungen des Kreisvorstands sind parteiöffentlich. Die Einladungen und die vorgeschlagene Tagesordnung sind den Mitgliedern elektronisch oder postalisch zu übermitteln. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Gründe des Datenschutzes oder Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte dies erfordern.

(6) Jedes Mitglied des Kreisverbandes kann Anträge zur Behandlung an den Kreisvorstand stellen. In diesem Fall ist das Mitglied vor Behandlung des Antrags zu hören.

(7) Die Abwahl von Mitgliedern des Kreisvorstandes ist jederzeit durch eine Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern möglich.

(8) Der Kreisvorstand kann nur auf Grund eines mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss geschlossen zurücktreten. Er bleibt in diesem Fall bis zu einer Neuwahl kommissarisch im Amt. Neuwahlen des gesamten Kreisvorstandes sind auch dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Kreisvorstandsmitglieder zurückgetreten oder aus anderen Gründen aus dem Vorstand ausgeschieden ist. In diesem Fall ist der Kreisvorstand verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt dabei 14 Tage.

§ 9 Jugendverband – Linksjugend [solid] Heinsberg

(1) Der anerkannte Jugendverband des Kreisverbandes ist der parteinahe, eigenständige Jugendverband Linksjugend [solid] Heinsberg, vertreten durch dessen im Kreisgebiet vorhandene Basisgruppe. Er hat ein Anhörungsrecht in allen Organen und Zusammenkünften des Kreisverbandes. Der Kreisverband unterstützt die Arbeit des Jugendverbandes organisatorisch, finanziell und durch Sachmittel. Der Jugendverband ist berechtigt Anträge an die Mitgliederversammlung und den Kreisvorstand zu richten. Er wird wie Mitglieder über Termine, Einladungen und Tagesordnung der Sitzungen der Organe des Kreisverbandes informiert.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt auf Empfehlung der Linksjugend [solid] hin eine/n jugendpolitische/n Sprecher/in auf zwei Jahre in den Kreisvorstand. Er oder sie hat in dieser Funktion volle Antrags-, Wahl- und Rederechte.

§ 10 Ortsverbände

(1) Der Kreisverband Heinsberg gliedert sich in Ortsverbände die in Nord- und Südkreis aufgeteilt sind.

(2) Der Südkreis besteht aus den Ortsverbänden Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Heinsberg, Gangelt, Waldfeucht und Selfkant.

(3) Der Nordkreis besteht aus den Ortsverbänden Hückelhoven, Erkelenz, Wassenberg und Wegberg.

(4) Die Mitgliedschaft in einem Ortsverband richtet sich in der Regel nach dem Wohnort des Mitgliedes. Die Zugehörigkeit zu einem Ortsverband kann nur einmal im Kalenderjahr geändert werden.

(5) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss 2/3 Mehrheit Ortsverbände organisatorisch zusammenlegen, Auflösen oder unter kommissarische Leitung nehmen, wenn Ortsverbände nach Meinung des Kreisvorstandes gegenwärtig alleine nicht geschäftsfähig sind.

(6) Gegen die Zusammenlegung, Auflösung oder kommissarische Leitung kann jedes Mitglied der betroffenen Ortsverbände beim Kreisvorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mandatsträger*innen

(1) Die Mandatsträger*innen und die Partei arbeiten vertrauensvoll zusammen.

(2) Mandatsträger*innen haben das Recht

- a) aktiv an der politischen Willensbildung innerhalb der Partei mitzuwirken,
- b) von der Partei bei der Ausübung ihres Mandats unterstützt zu werden,
- c) vor allen Entscheidungen, die die Ausübung ihres Mandates berühren, gehört zu werden.

(3) Mandatsträger*innen verpflichten sich

- a) sich loyal und solidarisch gegenüber der Partei zu verhalten,
- b) die programmatischen Grundsätze der Partei zu vertreten,
- c) die demokratische Willensbildung in der Partei bei der Wahrnehmung des Mandates zu berücksichtigen,
- d) als kommunale Mandatsträger*innen Mandatsträger abgaben gemäß Landesfinanzordnung DIE LINKE. NRW § 3 an den Kreisverband abzuführen. Mit den Kandidat*innen für Kommunalparlamente werden vor den Wahlen entsprechende Vereinbarungen getroffen. Die Verpflichtung besteht jedoch auch, wenn die Vereinbarung nicht unterzeichnet wurde.
- e) gegenüber den Parteiorganen und den Wähler*innen Rechenschaft über die Ausübung des Mandats abzulegen.

§ 12 Finanzen

(1) Der Kreisvorstand ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Dabei trägt der/die Schatzmeister*in besondere Verantwortung für die Finanzen und das

Vermögen der Partei.

(2) Bei Beschlüssen des Kreisvorstandes, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder aufgrund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, hat der/die Schatzmeister*in ein Vetorecht.

(3) Der/die Schatzmeister*in ist der Mitgliederversammlung gegenüber für die Finanzen des Kreisverbandes verantwortlich. Er/Sie erstattet jährlich einen Bericht. Die gewählten Revisoren/Kassenprüfer überprüfen die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes und erstatten einmal im Jahr gegenüber der Mitgliederversammlung Bericht.

(4) Parteimitglieder, die Spenden an die Partei erhalten, haben diese unverzüglich an den/die Schatzmeister*in weiterzuleiten. Das weitere regelt § 25 des Parteigesetzes und die Bundesfinanzordnung der Partei.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Parteimitglieder als Revisoren/Kassenprüfer für die Dauer der Amtsperiode des Kreisvorstandes.

(6) Die Revisoren/Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder Beschäftigte der Partei sein.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sie können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrags sein.

§ 14 Abwahl und Auflösung

(1) Zur Beantragung einer Abwahl eines Mitglieds aus seinem Amt des gleichen Ortsverbands oder Kreisverbands, bedarf es fünf stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbands. Der Abwahantrag ist dem zuständigen Kreisvorstand schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift vorzulegen. Die Abwahl aus einem Amt ist durch eine Versammlung des Gremiums zu entscheiden, das die Person in das Amt gewählt hat. Der Abwahantrag ist in der Tagesordnung der unter Wahrung einer 14 Tägigen Einladungsfrist nächstmöglichen Versammlung des wählenden Gremiums aufzunehmen. Die Versammlung sollte umgehend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten stattfinden. Der zuständige Vorstand kann beschließen, ob und in welchem Umfang mit der Einladung eine Begründung des Abwahantrags und eine Stellungnahme der betroffenen Person versandt wird.

(2) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Urabstimmung der Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Kreisverbandes gehen seine Mittel an den Landesverband NRW über.

§ 15 Allgemeine Regeln

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen eines Verstoßes gegen höherrangiges (Satzungs-)recht unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Regelungen der Bundes- und Landessatzung NRW und Ordnungen der Partei gelten für Angelegenheiten des Kreisverbandes entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regel getroffen worden ist. Für in dieser Satzung nicht geregelte Fragen gilt die Landessatzung der Partei DIE LINKE. NRW und die Bundessatzung der Partei DIE LINKE.